

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 22. Dezember 2008
GZ 300.383/012-S4-2/08

Bundesvergabegesetz-Novelle 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 23. Oktober 2008, GZ BKA-600.883/0044-V/8/2008, übermittelten Entwurfs einer Bundesvergabegesetz-Novelle 2008 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 83:

Der Rechnungshof befürwortet die vorgeschlagene Formulierung, weil diese dem Auftraggeber die Entscheidung überlässt, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß Subunternehmer einbezogen werden sollen. Der in Aussicht genommene Text nimmt auf die Besonderheiten der jeweiligen Vergabeverfahren Rücksicht. Die Festlegung einer prozentuellen Obergrenze im Gesetz erscheint deshalb aus der Sicht des Rechnungshofes entbehrlich.

Zu § 106 Abs. 6:

Der Rechnungshof befürwortet die Beibehaltung der Mitteilungspflicht gemäß § 106 Abs. 6: Aufgrund der Sach- und Fachkenntnis der Bieter könnten etwaige Hindernisse für das jeweilige Vergabeverfahren bereits in einem frühen Verfahrensstadium aufgezeigt und beseitigt werden.

Dem Argument, dass mit der Mitteilungspflicht ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, ist entgegen zu halten, dass eventuelle Mehrkosten wegen später auftretender Verzögerungen oder erforderlicher Korrekturen vermieden werden können.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Mitteilungspflicht nicht nur aufgrund standesrechtlicher Bestimmungen, sondern auch aufgrund der Warnpflicht des Bieters gem. § 1168a ABGB, die auch den vorvertraglichen Bereich erfasst, bestehen kann.

Zu § 320 Abs. 5:

Der Rechnungshof steht einer Antragslegitimation für gesetzliche Interessensvertretungen positiv gegenüber, weil damit eine koordinierte und übergeordnete Interessenswahrnehmung erreicht werden kann. Davon würden insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen profitieren.

Der Rechnungshof weist in diesem Zusammenhang auf die durch zusätzliche Verfahren vor den Vergabekontrollbehörden verursachten Mehrkosten hin, für deren Abschätzung die Erläuterungen allerdings keinen Anhaltspunkt bieten.

Zu § 334 Abs. 6:

Der Rechnungshof gibt zu bedenken, dass bei Verankerung eines absoluten Höchstbetrages für Geldbußen gem. § 334 Abs. 6 diese für Aufträge ab einer gewissen Größenordnung kaum als „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ angesehen werden könnten.

Zu §§ 141 Abs. 1 und 280 Abs. 1:

Die genannten Bestimmungen verweisen auf §§ 132 Abs. 3 bzw. 273 Abs. 3 über die Nichtigkeit von direkten Zuschlagserteilungen, die im Zuge der Novelle aufgehoben werden sollen. Diese Verweisungen wären daher anzupassen.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: